

Fraktion in der
Gemeinde
Martfeld

Fraktionsvorsitzende
Marlies Plate
Tuschendorfer Weg 1
27327 Martfeld

Telefon: 04255/1395

Marlies@Familie-Plate.de

08.03.2022

Bündnis 90 / Die Grünen – Gemeinde Martfeld

Gemeinde Martfeld
Herrn Bürgermeister Michael Albers
Herrn Gemeindedirektor Bernd Bormann
Lange Straße 11

27305 Bruchh.-Vilsen

Antrag zur Aufnahme einer Regelung zur Begrünung von nicht überbauten Flächen in Bebauungsplänen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Albers,

sehr geehrter Herr Gemeindedirektor Bormann,

sehr geehrte Ratsmitglieder,

der Rat der Gemeinde Martfeld beschließt, in Bebauungsplänen künftig folgende Regelung sinngemäß zu berücksichtigen:

„Nicht überbaute Flächen (Freiflächen) der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein und sollen mit Gräsern, Kräutern, Gehölzen und anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein.

Plattenbelege, Pflasterungen u.ä. dürfen nur zu den Grünflächen gezählt werden, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten darstellen oder der Erschießung von Grundstücksteilen dienen. Auf Freiflächen muss die Vegetation überwiegen, großflächige Stein-, Kies-, und Schotterflächen entsprechen dieser Forderung nicht.“

Unser Ziel ist es, den immer stärker werdenden Trend zu verhindern, die nicht bebauten Grundstücksteile ohne bestimmte Nutzung zu versiegeln oder mit Kies

oder anderem Material zu überdecken. Die Auswirkungen solcher Flächen stellen einen weiteren Lebensraumverlust für Insekten dar, die wiederum eine Nahrungsbasis für Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger sind. Um hier entgegen zu wirken, ist es erforderlich, dass Vegetation auf Freiflächen überwiegt.

Wir beziehen uns hier auf die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) wo es unter § 9 in Abs. 2 heißt: „Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“

Außerdem heißt es in § 84 „Örtliche Bauvorschriften“ in Abs. 6 NBauO, dass die Gemeinde „die Gestaltung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke regeln, insbesondere das Anlagen von Vorgärten vorschreiben“ kann.

Die örtliche Bauvorschrift soll in den B-Plan aufgenommen werden. Eine mögliche Festsetzung könnte lauten:

„Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke, die keiner anderen Nutzung unterliegen, sind gemäß § 9 Abs. 2 Niedersächsischer Bauordnung dauerhaft gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flächige Abdeckungen mit z.B. Steinen oder Kies sind unzulässig.“

Die genaue Ausgestaltung der Vorschrift ist im jeweiligen B-Plan festzulegen.

Freundliche Grüße

Marlies Plate – Hartmut Sturhann – Rennig Söffker